



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau · Postfach 3269 · 55022 Mainz

StoREgio Energiespeichersysteme e.V.

Donnersbergweg 1  
67059 Ludwigshafen

DAS MINISTERIUM

Stiftstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

Seite 1 / 9

Geschäftszeichen  
3930-00045/2018-001  
84003879

Ansprechpartner(in) / E-Mail

Telefon / Fax

Datum  
23. August 2019

**Zuwendungsbescheid  
über Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)  
im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB)  
für die Förderperiode 2014-2020 (Projektförderung)**

Förderinhalt: P1-SZ2-1 - F&E: Netzwerk- und Cluster - MWVLW

Energiespeichersysteme und andere Flexibilitätsoptionen zur Umsetzung der Energiewende - Weiterentwicklung des Clusters StoREgio

<b>Kapitel:</b>	<b>0877</b>	<b>Titel:</b>	<b>68607</b>	<b>EU-Mittel</b>
Antragsnummer :	84003879			
Antrag vom:	11.12.2018	eingegangen am:	19.12.2018	
in der Fassung vom:	31.07.2019	eingegangen am:	05.08.2019	
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns am:			28.01.2019	



Sehr [REDACTED]

zu Ihrem o.g. Antrag teilen wir Ihnen Folgendes mit:

## I. Allgemeiner Teil

1. Auf der Grundlage des Landeshaushalts und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) sowie nach Maßgabe der geltenden Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des Operationellen Programms Rheinland-Pfalz für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 (OP EFRE RLP) bewillige ich dem Antragsteller eine Zuwendung bis zu einer Höhe von

**200.695,17 EUR**

**(in Worten: zweihunderttausendsechshundertfünfundneunzig Euro).**

Darin enthalten sind 200.695,17 EUR aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Die Zuwendung darf – wie im Antrag angegeben – nur verwendet werden für den folgenden Verwendungszweck:

“Energiespeichersysteme und andere Flexibilitätsoptionen zur Umsetzung der Energiewende - Weiterentwicklung des Clusters StoREgio“

2. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
3. Das bewilligte Vorhaben wird im Zeitraum vom 01.02.2019 bis 31.12.2021 durchgeführt. Sofern nicht explizit anders geregelt, können innerhalb dieses Durchführungszeitraums vom Zuwendungsempfänger förderfähige Ausgaben getätigt werden. Die bewilligte Zuwendung wird im Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 31.12.2022 unter Beachtung der im Bescheid getroffenen Regelungen für eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger bereitgestellt. (Bewilligungszeitraum).
4. Für das Vorhaben wird der nachfolgend aufgeführte Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt:



## Finanzierungsplan

### Ausgaben

		davon förderfähig
<b>Gesamtausgaben: netto</b>	<b>401.390,34 EUR</b>	<b>401.390,34 EUR</b>
Material-, Sach- und Reisekosten	46.800,00 EUR	46.800,00 EUR
Personalausgaben	292.687,30 EUR	292.687,30 EUR
Gemeinausgaben	43.903,04 EUR	43.903,04 EUR
Fremdleistungen	18.000,00 EUR	18.000,00 EUR

### Finanzierung der Ausgaben

<b>Zuwendung gesamt:</b>	<b>200.695,17 EUR</b>
EU-Mittel	
2019	37.130,39 EUR
2020	55.167,86 EUR
2021	78.370,24 EUR
2022	30.026,68 EUR
<b>Eigenmittel</b>	<b>200.695,17 EUR</b>
<b>Gesamt</b>	<b>401.390,34 EUR</b>

5. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Abweichungen hiervon der bewilligenden Stelle unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen sind.
6. Mehrausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden, sofern diese vor Entstehung oder unverzüglich nach Bekanntwerden der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.
7. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Abschluss des Vorhabens.  
Sie endet nach einem Zeitraum von 3 Jahren (Zweckbindungsfrist).
8. Mittelabruf

Die Zuwendung muss bis spätestens zum 15.09. des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen sein, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung bis zu diesem Datum in jedem Fall abgerufen sein muss. Nach diesem Datum steht diese grundsätzlich nicht mehr bereit.

Vor Ablauf der Mittelabruffrist kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Umplanung der



nicht in Anspruch genommenen Zuwendung ins nächste Haushaltsjahr (oder künftige Haushaltsjahre) über das Kundenportal der ISB und parallel im Original bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der bewilligten Haushaltsmittel besteht nicht.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen können die Zuwendungsbeträge, die für künftige Haushaltsjahre bereitgestellt werden, erst in dem betreffenden Haushaltsjahr abgerufen werden. Sofern die Zuwendung bereits früher in Anspruch genommen werden könnte, prüft die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers, ob eine vorzeitige Bereitstellung (Umplanung) möglich ist, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für die Anforderung der Zuwendung verwenden Sie bitte die im Kundenportal der ISB ([kundenportal.isb.rlp.de](http://kundenportal.isb.rlp.de)) bereitgestellten elektronischen Vordrucke (Mittelabrufformular und Ausgabenliste).

Die Zuwendung **darf anteilig nach Bestandskraft des Bescheides nur insoweit angefordert werden**, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.

Belege (Rechnungen, Nachweise der erfolgten Zahlungen und ggf. Vergabeunterlagen) sind im Original zu übermitteln an:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
- Zuschuss-, Fördermittelverwaltung -  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

Eine Kopie des jeweiligen Mittelabrufformulars ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.

9. Sofern bei dem Vorhaben öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, bitte ich, die Bewilligungsbehörde rechtzeitig (ca. 8 Wochen vorher) zu informieren.
10. Das geförderte Unternehmen darf nicht Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder in einen anderen Mitgliedsstaat der EU sein oder gewesen sein.
11. Zur Nutzung von Synergien ist – soweit möglich und sinnvoll – ein ständiger gegenseitiger Informationsaustausch zwischen dem geförderten Vorhaben und gleich gearteten, ebenfalls vom Land Rheinland-Pfalz geförderten Aktivitäten sicherzustellen.
12. Bitte geben Sie bei der Abwicklung des geförderten Vorhabens sowie dem entstehenden Schriftwechsel stets das Geschäftszeichen und die Antragsnummer an.

## II. Allgemeine Nebenbestimmungen



Falls Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu erbringen sind, sind diese, soweit nicht anders angegeben, gegenüber der ISB zu führen.

Es gilt die als Anlage beigefügte

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)

als verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

### III. Besondere Nebenbestimmungen

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest IWB-EFRE ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das bewilligte Vorhaben zur Erteilung gewerblicher Schutzrechte führen sollte. Das Land Rheinland-Pfalz behält sich eine Beteiligung an den möglichen Schutzrechten bis zur Höhe der gewährten Zuwendung vor.
2. Die Bewilligungsbehörde behält es sich vor, unabhängig von der Indikatorenliste während des Durchführungszeitraums und der Zweckbindungsfrist die zur Bewertung des Vorhabens erforderlichen Angaben in aktualisierter Fassung beim Zuwendungsempfänger anzufordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, entsprechende Datenanforderungen ordnungsgemäß und spätestens zwei Wochen nach der schriftlichen Anforderung durch die Bewilligungsbehörde zu erfüllen.
3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann gemäß Nummer 6.1 ANBest IWB-EFRE vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden. Die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist in diesem Fall ausgefüllt und unterzeichnet der Bewilligungsbehörde zuzusenden.
4. Der Verwendungsnachweis nach Nummer 9 ANBest IWB-EFRE ist nach dem im Kundenportal der ISB ([kundenportal.isb.rlp.de](http://kundenportal.isb.rlp.de)) bereitgestellten Formular zu führen und elektronisch über das Kundenportal und parallel im Original bei der ISB einzureichen.  
Eine Kopie des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.
5. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des schriftlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie



sonstige vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Beratungsleistungen und Grunderwerb, nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

6. Die im Rahmen des bewilligten Vorhabens erarbeiteten Ergebnisse sind durch entsprechende Veröffentlichungen (Fachzeitschriften oder ähnliches) der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Darin ist auch in geeigneter Form auf die finanzielle Unterstützung durch den EFRE und die Bewilligungsbehörde hinzuweisen (s. beigefügtes Merkblatt „Informations- und Kommunikationspflichten der Begünstigten“). Der Bewilligungsbehörde sind von allen Veröffentlichungen jeweils 2 Exemplar/e kostenlos zur Verfügung zu stellen.
7. Während des Durchführungszeitraums soll regelmäßig, wenigstens jedoch jährlich bzw. nach Abschluss eines Meilensteins mit allen an der Durchführung des Vorhabens Beteiligten der bisherige und weitere Verlauf des Vorhabens besprochen werden; gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen. Hierüber ist die zuständige Bewilligungsbehörde in Form einer Präsentation, eines Meetings oder eines abgestimmten schriftlichen Berichts zu informieren. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Nichterreichen eines Meilensteines den Zuwendungsbescheid entsprechend anzupassen.
8. Die Zuwendung erfolgt als ad hoc Beihilfe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 27 der VO (EU) Nr. 651/2014. Die Beihilfe unterliegt der Veröffentlichung und Information nach Artikel 9 der VO (EU) Nr. 651/2014.
9. Beauftragung Dritter

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Für Aufträge ab einem geschätzten Volumen von 15.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer sind, soweit die Bewilligungsbehörde nicht ausnahmsweise vorher einer abweichenden Handhabung ausdrücklich zugestimmt hat, mindestens drei Angebote einzuholen. Das Verfahren ist fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Ermittlung des Auftragswertes,
- Aufbau der Leistungsbeschreibung,
- Gründe für die Vorauswahl der Anbieter,
- Wertung der Angebote (Zuschlagskriterien),
- Begründung der Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot.

Anlagen zur Dokumentation sind die Anschreiben an die Anbieter sowie die Angebots- und Vertragsunterlagen. Diese Unterlagen sind dem Mittelabruf an die ISB beizufügen.



#### IV. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W.  
Robert-Stolz-Str. 20  
67433 Neustadt a.d.W.

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



## VI. Datenschutzinformation

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt des Ministeriums: [www.mwvlw.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz](http://www.mwvlw.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz). Auf Wunsch übersende ich Ihnen diese Information auch in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister  
Anlagen





## Anlagen

- Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation); Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 29. Februar 2016
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)
- Formblatt zum Rechtsbehelfsverzicht
- Merkblatt „Informations- und Kommunikationspflichten für Begünstigte“
- Erhebungsbogen zu Indikator P1-SZ2-1 Auf- und Ausbau von Clustermanagement und Infrastruktur